



Neue verbindliche Regelung zu Solaranlagen (ersetzt Entscheid der Freizeitgartenkommission vom 12. November 2020)

Die Freizeitgartenkommission hat in der Sitzung im Sommer 2022 bezüglich der Solaranlagen wie folgt entschieden:

- Solaranlagen müssen (analog Bauten) vor der Erstellung beim Vereinsvorstand beantragt werden. Dem Antrag ist eine Kopie der Haftpflichtversicherung beizulegen.
- Die Solaranlagen müssen entweder durch einen Fachmann erstellt oder abgenommen werden. Die Kosten für die Abnahme trägt der Pächter.
- Verantwortlich für die Dokumentation der vollständigen Anträge sind die Vereine.
- Alte Solaranlagen bleiben von der Regelung unberührt.
- Die Haftung (für alte und neue Solaranlagen) ist bereits durch die FGO Ziff. 3.7.6 geregelt.

Der Entscheid der Freizeitgartenkommission ist für alle Pächterinnen und Pächter verbindlich.